

KöSt-Vorauszahlung 2005 · PKW: Leasing und Luxusgrenze · Optimaler Betriebsübergang · Vorteile der „Hacklerregelung“ · Anspruchszinsen: Verzinsungszeitraum verlängert · Fiskus bekämpft Scheinselbständigkeit

KöSt-Vorauszahlung 2005: Herabsetzung beantragen!

Obwohl die Körperschaftsteuer für 2005 auf 25 % gesenkt wurde, werden die entsprechenden Vorauszahlungen vom Finanzamt noch auf Basis des 34 %igen Körperschaftsteuersatzes berechnet.

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen werden die Körperschaftsteuervorauszahlungen ab 2005 nicht automatisch im Verhältnis der Absenkung des Steuersatzes von 34 % auf 25 % reduziert. Wer die 26,47 %ige Steuersenkung schon bei der Vorauszahlung – und nicht erst bei der Veranlagung 2005 – lukrieren will, muss daher einen gesonderten Herabsetzungsantrag stellen.

Pauschale Erhöhung

Für die Festsetzung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 oder spätere Jahre wird vom Finanzamt die Belastung an Körperschaftsteuer des letztveranlagten Jahres herangezogen. Dieser Betrag wird abhängig davon, wie lange das letztveranlagte Jahr zurückliegt, pauschal erhöht. Basiert der Vorauszahlungsbescheid 2005 auf der Veranlagung 2003, so



Corbis

KöSt-Vorauszahlung 2005: Antrag auf Herabsetzung

erhöht sich die Vorauszahlung 2005 unabhängig von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes pauschal um 9 % gegenüber der festgesetzten Körperschaftsteuer 2003.

Planungsrechnung essentiell

Um bereits im Jahr 2005 in den Genuss der Senkung des Körperschaftsteuersatzes zu kommen, ist beim zuständi-

gen Finanzamt bis spätestens 30.9.2005 ein Herabsetzungsantrag einzubringen. Dabei reicht es jedoch nicht aus, allein auf die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes hinzuweisen. Vielmehr ist eine einfache Planungsrechnung für 2005 unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung beizulegen, aus ▶

Editorial

2005 wird der Fiskus statt 34 % Körperschaftsteuer nur mehr 25 % einheben. Somit müssten ja auch die KöSt-Vorauszahlungen für 2005 entsprechend sinken – sollte man glauben. Wenn Sie bereits 2005 im Rahmen der Vorauszahlung – und nicht erst bei der Veranlagung für 2005 – in den Genuss der Senkung des Körperschaftsteuersatzes kommen wollen, ist aber beim zuständigen Finanzamt ein Herabsetzungsantrag einzubringen.

Ein Lieblingsthema des Steuerzahlers ist derzeit wieder in aller Munde: der PKW und die Steuer. Wir informieren Sie über den aktuellen Stand von Luxustangente und Leasing im Ausland.

Auch Zinssätze für Firmenkredite und die Verlängerung des Verzinsungszeitraumes für Anspruchszinsen sind ein Thema der neuen Ausgabe unserer Info.

► der sich der reduzierte Körperschaftsteuerbetrag ergibt.

Tipp: Zur Plausibilisierung der Planung ist es dabei oftmals sinnvoll, den Planwerten für 2005 die tatsächlichen Werte – etwa des Jahres 2004 – gegenüberzustellen und eventuelle größere Abweichungen kurz zu erläutern. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

Kredit: fixer oder variabler Zinssatz?

Wenn Sie einen Kredit aufnehmen, so müssen Sie sich zunächst entscheiden, ob Sie einen fixen oder einen variablen Zinssatz vereinbaren möchten.

Der fixe Zinssatz sichert Ihnen heute einen günstigen Kreditzinssatz für die nächsten Jahre. Basis für die Entscheidung, einen fixen oder einen variablen Zinssatz zu vereinbaren, ist die Einschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung. Einen Kredit mit Fixzinsvereinbarung vorzeitig zu kündigen – also vor Ablauf der vereinbarten Zinsbindungsfrist – ist aber oftmals nicht ohne weiteres möglich und kann eine teure Angelegenheit werden. Darlehen, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, sind dagegen durch Sondertilgungen vorzeitig kündbar. Dies sollten Sie also – selbst bei günstiger Zinslage – bedenken, bevor Sie sich für einen Fixzinssatz entscheiden.

PKW: Auslandsleasing und Luxustangente

Wer für sein Unternehmen einen PKW anschafft, kann sich über Leasing im Ausland die Umsatzsteuer zurückholen. Die Höhe der Luxusgrenze hängt vom Anschaffungsjahr und dem Baujahr des PKWs ab.

Seit einigen Jahren erfreut sich das PKW-Leasing via Deutschland hoher Beliebtheit. Ein österreichischer Unternehmer, der einen PKW in Deutschland least, kann sich nämlich die deutsche Vorsteuer, die ihm von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellt wird, vom deutschen Finanzamt vergüten lassen.

In Österreich funktioniert das ja nicht. Der österreichische Gesetzgeber hat daher versucht, dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben – jedoch ohne Erfolg. Auch eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) hat bestätigt, dass der Vorsteuerabzug für in Deutschland geleaste PKWs zu Recht besteht. Allerdings ist zu erwarten, dass sich der Finanzminister an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) um endgültige Klärung wenden wird.

Wie das Auslandsleasing genau abgewickelt wird und was bei der deutschen Finanzbehörde beachtet werden muss, erklären wir Ihnen gerne.

Luxustangente bei PKW

Auch in Sachen Angemessenheitsgrenze bei PKWs – besser bekannt unter „Luxustangente“ – hat eine Entscheidung des UFS für Aufregung gesorgt. Der hatte nämlich festgestellt,

Die steuerlich maximal anerkannten Anschaffungskosten für PKWs betragen für Veranlagungsjahre bis inklusive 2004 € 34.000, für Veranlagungsjahre ab 2005 € 40.000. Aber Achtung: Maßgeblich ist das Jahr

kommt die höhere Grenze von € 40.000 zur Anwendung.

Bei gebrauchten PKWs ist die Lage ähnlich. Ist ein gebrauchter PKW im Zeitpunkt der Anschaffung jünger als fünf Jahre, so sind die „historischen Anschaffungskosten“ für die Berechnung der Luxustangente maßgeblich.

Beispiel: Der Unternehmer X erwirbt im Jahr 2005 einen gebrauchten PKW Baujahr 2002 um € 25.000. Das Fahrzeug hat als Neuwagen € 40.000 gekostet. Die Anschaffungskosten dieses Gebrauchtfahrzeuges sind ebenfalls um die Luxustangente auf Basis € 34.000 zu kürzen, da die Erstzulassung des Fahrzeuges vor 2005 stattgefunden hat. Ist ein Gebrauchtwagen allerdings älter als fünf Jahre, so ist auf den Kaufpreis im gebrauchten Zustand abzustellen.

Diese Regelungen gelten allerdings nur für steuerliche PKWs. Fahrzeuge, die im Inland zum Vorsteuerabzug berechtigen, werden von der Angemessenheitsprüfung nicht berührt. ■



PKW: Luxusgrenze 2005 bei € 40.000

dass die Luxusgrenze nach dem Verbraucherpreisindex zu valorisieren und damit zu erhöhen sei. Das Finanzministerium hat allerdings gegen diese Entscheidung beim VwGH Einspruch erhoben und Recht bekommen. Die gültige Rechtslage für Anschaffungskosten bei PKWs stellt sich daher wie folgt dar:

der Anschaffung des PKWs.

Beispiel: Ein PKW wird im Jahr 2003 um € 39.000 angeschafft und verbleibt bis 2006 im Betriebsvermögen. Die Abschreibung dieses PKWs ist durch die gesamte Nutzungsdauer um die Luxustangente zu kürzen. Erst bei PKWs, die ab 2005 angeschafft werden,

Der optimale Betriebsübergang

Wenn Sie in Pension gehen und die Nachfolge für Ihren Betrieb planen wollen oder vielleicht bald selbst einen Betrieb übernehmen möchten, so gibt es kein Patentrezept dafür. Die Vorwegnahme der Erbfolge ist aber auf jeden Fall empfehlenswert, um Steuern zu sparen.

Nur durch die Vorwegnahme der Erbfolge können Sie selbst Ihre Vermögensnachfolge und die Steuerhöhe planen. Nach Ihrem Tod ist die Gestaltungsmöglichkeit eingeschränkt und kompliziert.

Kauf und Verkauf von Unternehmen

Beim Verkauf Ihres Einzelunternehmens oder Ihrer OHG-(KG-)Anteile fallen bis zu 50 % Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn an.

Der Steuersatz verringert sich auf die Hälfte, wenn Sie Ihren Betrieb wegen Erwerbsunfähigkeit nicht fortführen können oder das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Pension antreten. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften fällt



Betriebsübergang: Vererben kann teuer werden!

immer nur die halbe Einkommensteuer (25 %) an. Vorausgesetzt, Sie besitzen die Anteile schon mehr als ein Jahr! Sind Sie an der Kapitalgesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt, ist nach Ablauf der einjährigen

Frist der Veräußerungserlös sogar steuerfrei!

Schenkung von Unternehmen

Die Schenkungssteuer beträgt zwischen 2 % und 60 % des übertragenen Vermö-

gens und hängt zudem vom Verwandtschaftsgrad ab. Je entfernter die Verwandtschaft, desto teurer die Schenkung. Achtung: Lebensgefährten gelten vor dem Gesetz als fremde Personen!

Ist der Geschenkgeber älter als 55 Jahre oder erwerbsunfähig, steht ein Steuerfreibetrag von maximal € 365.000 zu, wenn ein inländischer Betrieb, Mitunternehmeranteil (Anteil mindestens 25 %) oder Anteil an einer Kapitalgesellschaft (Anteil mindestens 25 %) übertragen wird.

Tip: Die Steueroptimierung darf Ihre persönliche Ideallösung nie unterlaufen, sondern bloß unterstützen. Im Vordergrund Ihrer Überlegungen muss immer das Beste für Ihren Betrieb stehen.

Pension: Sind auch Sie ein begünstigter „Hackler“?

Als Langzeitversicherter („Hackler“) in die gesetzliche Pension zu gehen, hat zwei Vorteile: Man kann die Pension früher als andere Versicherte antreten und die Pensionshöhe wird günstiger berechnet.

Es ist daher ratsam, sich diese Regelung genauer anzusehen.

Die wichtigste Voraussetzung, damit Sie die Hacklerregelung in Anspruch nehmen können, besteht darin, dass Sie 45 (Männer) oder 40 (Frauen) Beitragsjahre nachweisen können. Dabei zählen auch bis zu 5 Jahre Kindererziehungszeiten und Wochengeldzeiten und bis zu 2,5 Jahre Präsenz- und Zivildienstzeiten. Für die optimale Gestaltung ist wichtig, dass

auch nachgekaufte Schul- und Studienzeiten angerechnet werden; die Kosten dafür können in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Vom Finanzamt bekommen Sie bis zu 50 % davon zurück!

Kein Abschlag von der Pension

Die Regelung für Langzeitversicherte gilt für Männer, die vor dem 1.7.1950 und für Frauen, die vor dem 1.7.1955 gebo-

ren sind. Für später Geborene gilt nicht mehr das Pensionsalter von 60 (Männer) und 55 (Frauen) als frühestmögliches Hackler-Pensionsalter, sondern ein schrittweise angehobenes. Alle Versicherten, die es schaffen, die Voraussetzungen für die Hacklerregelung bis zum Dezember 2007 zu erfüllen, lukrieren zusätzlich einen ganz besonderen Vorteil: Auf Grund des Pensionsharmonisierungs-

gesetzes wird kein Abschlag von der Pension gemacht!

Informieren Sie sich daher über diese Pensionsmöglichkeit, über den Schulzeittennachkauf sowie über die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Pension.

Tip: Ihre persönliche Pensionsplanung hat stets auch eine steuerliche Komponente. Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch!

Verlängerung des Verzinsungszeitraumes für Anspruchszinsen

2005 werden Anspruchszinsen für Nachforderungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer für höchstens 48 Monate anstelle von bisher 42 Monaten festgesetzt. Der Verzinsungszeitraum für Steuernachzahlungen wurde damit um ein halbes Jahr verlängert.

Da die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer immer erst nach dem zu veranlagenden Kalenderjahr festgesetzt werden kann, war es für den Steuerzahler bis zum Jahr 2000 bei erwarteten Nachzahlungen vorteilhaft, die Abgabe der Steuererklärung und damit die Nachzahlung hinauszuzögern. Seit 2000 sind Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachforderungen aber zu verzinsen. Die so genannten „Anspruchszinsen“ werden vom Differenzbetrag zwischen festgesetzten Steuerbetrag einerseits und der Summe der Vorauszahlungen und Anzahlungen andererseits berechnet. Sie beginnen immer



Corbis

Anspruchszinsen: Antrag auf Nichtfestsetzung?

im Oktober des jeweils auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu laufen.

Die Anspruchszinsen liegen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz und betragen somit derzeit 3,47 %. Anspruchszin-

sen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, werden nicht eingefordert. Die Verzinsung wirkt bei Nachforderungen zu Lasten des Steuerzahlers und bei Gutschriften zu seinen Gunsten. Ist eine Nachforderung absehbar, kann durch Überweisung einer Anzahlung die Belastung an Anspruchszinsen verhindert oder minimiert werden.

Antrag auf Nichtfestsetzung oder Herabsetzung

2005 werden Anspruchszinsen für Nachforderungen an

Einkommen- und Körperschaftsteuer höchstens für 48 Monate anstelle von bisher 42 Monaten festgesetzt. Unangenehme Auswirkungen für den Steuerzahler hat das insbesondere bei einer Betriebsprüfung. Im Falle eines mehrjährigen Prüfungszeitraumes können den Steuerzahler dann neben erheblichen Nachzahlungen auch hohe Anspruchszinsen schwer belasten.

Seit heuer können wir aber einen Antrag auf Nichtfestsetzung oder Herabsetzung von Anspruchszinsen im Zusammenhang mit rückwirkenden Ereignissen für Sie einbringen. Ein derartiges rückwirkendes Ereignis liegt etwa vor, wenn sich nachträglich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut, für das Sie eine Investitionszuwachsprämie beantragt hatten, ändern. Der Antrag setzt nicht voraus, dass die Zinsen bereits bescheidmäßig festgesetzt wurden. Er kann somit bereits vor der Festsetzung der Anspruchszinsen gestellt werden. ■

KIAB bekämpft Scheinselbstständigkeit

Das Finanzministerium hat Maßnahmen eingeleitet, um der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung durch Scheinselbstständigkeit den Kampf anzusagen. Das Kontrollorgan zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) verstärkt nun seine Kontrollen und ladet verdächtige Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Steuernummer stellen, vor die Finanzämter zur Befragung vor. Anhand einer „Gesamtprüfung“ soll festgestellt werden, ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Seit der EU-Osterweiterung blühen neue Formen von Schwarzarbeit. Osteuropäer brauchen ja weiterhin Arbeitsbewilligungen, es sei denn, sie treten als Selbständige auf. Diese „Scheinselbständigen“ besorgen sich Gewerbeberechtigungen und Steuernummern, um als Einzelunternehmer ihre Arbeitskraft zu Billigpreisen im Rahmen von Werkverträgen anzubieten. 2004 haben etwa 160 Bedienstete der KIAB 23.000 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden über 6.000 illegal Beschäftigte festgestellt und 3.700 Anzeigen gegen Unternehmer erstattet.

Steuerlich absetzbare Spenden

Um Spenden steuerlich absetzbar zu machen, bedarf es eines „Spendenbegünstigungsbescheides“ durch das Finanzministerium. Dieses hat nun einen Leitfaden für solche Bescheide veröffentlicht. Der Leitfaden erläutert, welche Voraussetzungen zur Erlangung eines „Spendenbegünstigungsbescheides“ vorliegen müssen, wo der Antrag einzubringen ist und welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind. Sie finden die Anleitung auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at/steuern/einkommensteuer/erlaesse/spenden/leitfaden.htm. Freilich stehen auch wir Ihnen bei Detailfragen zur Verfügung.